

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 205-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.550

Eingereicht am: 05.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 23.11.2017

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Gewaltentrennung: Erhält die Staatsanwaltschaft Weisungen von der Staatskanzlei?

Die Verwaltungsjustizbehörden und die Staatsanwaltschaft sind mit Beschwerden und Anzeigen im Zusammenhang mit der Gemeindeabstimmung vom 18. Juni 2017, bei der sich die Stadt Moutier für einen Kantonswechsel entschieden hat, befasst.

Diese unpassenden Interventionen beruhen auf nichts Seriösem und müssten daher – sofern sich der Regierungsstatthalter und die Staatsanwaltschaft auf eine objektive juristische Würdigung ohne irgendwelche politischen Erwägungen beschränken – abgewiesen werden. Dies bedingt allerdings, dass die angerufenen Behörden bei ihrer Beurteilung absolut unabhängig und vor jeglichen Interventionen seitens der Politik oder der Kantonsverwaltung geschützt sein müssen.

Es ist aber zu befürchten, dass sich die Grenze zwischen der Staatskanzlei und der Staatsanwaltschaft als durchlässig erweist. Daher folgende Fragen, die sich an den Regierungsrat und/oder an die Justizleitung richten.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass der Staatsschreiber mit einem amtlichen Schreiben persönlich in einer Strafsache im Zusammenhang mit der Kampagne im Vorfeld der Abstimmung vom 18. Juni

2017 interveniert hat, um der Staatsanwaltschaft Weisungen zu erteilen und sie zu ersuchen, «dezidiert zu intervenieren»?

2. Wenn ja: Hat der Staatsschreiber nicht seine Kompetenzen überschritten und eine Straftat oder zumindest einen politischen Fehler begangen?
3. Können bei der Instruktion der in Moutier eingereichten Beschwerden weitere Interventionen des Staatsschreibers bzw. des Regierungsrates bei der Staatsanwaltschaft und beim Regierungstatthalter ausgeschlossen werden?
4. Welche Massnahmen werden getroffen, um im Einzelfall und ganz grundsätzlich die strikte Trennung der politischen und gerichtlichen Gewalten sicherzustellen?
5. Misst die Staatsanwaltschaft – je nach dem, ob die Anzeigerinnen und Anzeiger der Kantonsverwaltung oder den politischen Behörden nahestehen oder nicht – mit unterschiedlichen Ellen, wenn sie die Behandlungsfristen der Anzeigen festlegt?

Begründung der Dringlichkeit: Der Regierungstatthalter hat angekündigt, dass er die Beschwerden bis Ende November 2017 behandeln wolle. Es ist wichtig zu wissen, ob politischer Druck auf ihn ausgeübt wurde.

Verteiler

- Grosser Rat